

Wichtige Inhalte eines Gesellschaftsvertrags sind:

- Firma (*siehe Tz 2.2*) und Sitz
- Gegenstand des Unternehmens
- Höhe des Grundkapitals (AG) bzw des Stammkapitals (GmbH)

Die AG muss über ein Mindestkapital von € 70.000,- verfügen. Ihr Kapital wird in Aktien zerlegt, von denen die Gesellschafter eine bestimmte Anzahl erwerben.

NEU ab 1.3.2014:

*GmbHs müssen wieder über ein **Mindestkapital von € 35.000,-** verfügen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine GmbH unter Ausnutzung des sogenannten Gründungsprivilegs, mit einem Stammkapital in Höhe von € 10.000,- in bar zu gründen. Dieses ist jedoch innerhalb von 10 Jahren auf mindestens € 35.000,- anzuheben (*siehe Tz 2.2.1*).*

Die Notariatskosten bei Gründung einer GmbH mit dem gesetzlichen Mindestkapital betragen mindestens ca € 1.200,-. Natürliche Personen können aber unter folgenden Bedingungen billiger davon kommen: Im Falle der Inanspruchnahme einer Gründungsprivilegierung und dem Vorliegen der Voraussetzungen des Neugründungs-Förderungsgesetzes sowie der Möglichkeit, dass der Notar einen schriftlichen Entwurf verwenden kann, der nur den Mindestinhalt eines Gesellschaftsvertrags, die Bestellung des Geschäftsführers sowie den Ersatz der Gründungskosten enthält und grundsätzlich keine Änderung oder Ergänzung erfordert, vermindern sich die Gebühren. Es wird dann mit mindestens ca € 150,- zu rechnen sein.

Eine entsprechende Verbilligung gibt es unter den genannten Bedingungen auch beim Tarif der Rechtsanwälte.

Durch weitere Beratung usw kann es natürlich zu entsprechenden Kostensteigerungen kommen.

Kap 2

Wie wird eine GmbH gegründet?

2.1 Welche Schritte sind nötig?

Die Gründung beinhaltet folgende Schritte:

- Abschluss des Gesellschaftsvertrags bzw Errichtungserklärung (bei Einpersonengründung) in Form eines Notariatsaktes;

Hinweis

Die Errichtungserklärung ist, anders als der Gesellschaftsvertrag, der von zumindest zwei Gründern abgeschlossen wird, eine einseitige Erklärung eines alleinigen Gründers. Sie ist gegenüber einem Notar abzugeben.

- allenfalls Wahl der Aufsichtsratsmitglieder;
- Bestellung von Geschäftsführern;
Gesellschafter können bereits im Gesellschaftsvertrag zum Geschäftsführer bestellt werden. Ansonsten genügt auch vor Eintragung ein einfacher Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter, welcher der notariellen Beurkundung bedarf.
- Entrichtung der Kapitalverkehrssteuer und Einholung der steuerlichen Unbedenklichkeitserklärung;
- Leistung der Einlagen durch die Gesellschafter;
- in einigen Fällen eine Erklärung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung (zB Wirtschaftskammer) über den Firmenwortlaut;
- in einigen Fällen – abhängig vom Unternehmensgegenstand – eine behördliche Genehmigung zum Betrieb;
- Anmeldung zum Firmenbuch, Prüfung und Eintragung in das Firmenbuch sowie
- Veröffentlichung der Eintragung in der Ediktsdatei.

Hinweis

Die Eintragung muss seit 1.7.2013 nicht mehr im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“

Kap 3 Wie funktioniert eine GmbH?

3.1 Wer führt die GmbH? Der Geschäftsführer

Jede GmbH muss über einen oder mehrere Geschäftsführer verfügen. Die konkrete Anzahl kann, muss aber nicht, im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

3.1.1 Bestellung

Zum Geschäftsführer einer GmbH dürfen nur physische, handlungsfähige Personen bestellt werden. Keine Voraussetzung für die Geschäftsführerbestellung ist die Stellung als Gesellschafter. Keine Voraussetzung für die Geschäftsführerbestellung ist ein Wohnsitz in Österreich. Es ist aber eine Zustelladresse im Inland erforderlich.

Hinweis

Vom gesellschaftsrechtlichen Geschäftsführer ist der gewerberechtliche Geschäftsführer zu unterscheiden, auch wenn beide Positionen möglicherweise von derselben Person wahrgenommen werden. Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss zur Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften bestellt werden und ist für deren Einhaltung entsprechend verantwortlich.

Ein Geschäftsführer wird durch Beschluss der Gesellschafter

- befristet,
- unbefristet,
- aufschiebend oder
- auflösend bedingt

bestellt. Es genügt – soweit nichts anderes festgelegt wurde – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit der ausgewählten Person ist zusätzlich noch ein **Anstellungsvertrag** abzuschließen. Dieser wird regelmäßig als echtes oder freies Dienstverhältnis

3.3.3 Worüber beschließt die Generalversammlung?

Die meisten Beschlussgegenstände der Generalversammlung sind im Gesetz an einer Stelle zusammengefasst:

- die Prüfung (wenn nicht Aufsichtsrat und/oder Abschlussprüfer dafür zuständig sind) und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes sowie die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates (jeweils innerhalb der ersten 8 Monate des aktuellen für das abgelaufene Geschäftsjahr);
- die Einforderung weiterer Einzahlungen auf die Stammeinlagen, wenn diese nicht bereits bei der Gründung voll einbezahlt wurden;
- Entscheidung über die Rückzahlung von Nachschüssen sowie ihre Einforderung;
- die Entscheidung darüber, ob Prokura oder Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden darf;
- die Entscheidung über Maßnahmen zur Prüfung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Aufsichtsrat und
- der Erwerb von Anlagen oder Liegenschaften, wenn die Anschaffungskosten 20% des Stammkapitals übersteigen ($\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich).

Darüber hinaus sind noch folgende weitere Gegenstände einer Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehalten:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages; dafür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich (Ausnahme: Einstimmigkeit bei Änderung des Unternehmensgegenstandes);
- Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren wurde;
- Zustimmung zur Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist;

3.4 Welche Rolle spielen die Gesellschafter?

3.4.1 Ab wann ist man Gesellschafter?

Die Stellung als Gesellschafter einer GmbH kann man auf verschiedenen Wegen erlangen:

- Übernahme eines Geschäftsanteiles im Rahmen der Gründung;
- durch Erbe (Geschäftsanteile können grundsätzlich vererbt werden);
- durch Eintritt in eine bestehende GmbH oder
- im Rahmen der Übertragung von einem ausscheidenden auf einen neu eintretenden Gesellschafter.

Hinweis

Als Gesellschafter gilt allerdings nur, wer im Firmenbuch als solcher eingetragen ist.

3.4.2 Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Den Gesellschaftern stehen die sogenannten Vermögens- und Herrschaftsrechte zu. Die **Vermögensrechte** beinhalten dabei:

- den Anspruch auf den Bilanzgewinn;
- den Anspruch auf den Liquidationserlös (*siehe Tz 4.3*).

Zu den **Herrschaftsrechten** zählen:

- das Recht auf Teilnahme, Information (Auskunft) und Stimmabgabe in der Generalversammlung;
- das Recht die Bücher der Gesellschaft – 14 Tage vor der Generalversammlung, in welcher der Jahresabschluss geprüft wird bzw vor Ablauf der Frist zu der im Umlaufweg abgestimmt werden muss – einzusehen;
- das Recht auf Übermittlung der Generalversammlungsbeschlüsse, sofortige Zusendung des Jahresabschlusses samt Lagebericht nach Aufstellung durch die Geschäftsführer.

Die *Kapitalherabsetzung* kann dagegen primär auf 2 Wege durchgeführt werden:

- *ordentliche Kapitalherabsetzung* mittels Rückzahlung von Stammeinlagen, Herabsetzung des Nennbetrages von Stammeinlagen bzw der gänzlichen oder teilweisen Befreiung von Einlageverpflichtungen;
- *vereinfachte Kapitalherabsetzung* (es handelt sich dabei lediglich um eine ziffermäßige Veränderung des Stammkapitals – die Stammeinlagen sind daher entsprechend anzupassen – und kann zB zur Deckung eines Bilanzverlustes durchgeführt werden).

NEU ab 1.3.2014:

Eine Herabsetzung des Stammkapitals unter den Betrag von € 35.000,- ist nicht mehr zulässig; jede Stammeinlage muss zumindest € 70,- betragen.

3.6 Braucht die GmbH einen Aufsichtsrat?

Das GmbHG kennt zwei Arten von Aufsichtsräten. Es handelt sich dabei um (a) den notwendigen (obligatorischen) bzw (b) den fakultativen Aufsichtsrat.

Ein (obligatorischer) Aufsichtsrat ist jedenfalls dann einzurichten wenn:

- das Stammkapital € 70.000,- und die Anzahl der Gesellschafter 50 übersteigen *oder*
- die Anzahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt 300 übersteigt *oder*
- die Gesellschaft persönlich haftender Gesellschafter einer KG ist und zusammen mehr als 300 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Hinweis

Aus diesem Grund hat der Geschäftsführer/haben die Geschäftsführer am 1. Jänner jeden Jahres den Durchschnitt der beschäftigten Arbeitnehmer des Vorjahres festzustellen.

Kap 4

Wie sieht das Ende einer GmbH aus?

4.1 Auflösung und Liquidation

Durch die Verwirklichung eines Auflösungsgrundes (siehe Tz 4.2) wird die Gesellschaft grundsätzlich nicht sofort beendet. Der ursprüngliche Gesellschaftszweck wird durch den Zweck der Verwertung des vorhandenen Vermögens und der Abwicklung der Gesellschaft ersetzt. Die Gesellschaft tritt durch die Auflösung in das Stadium der Liquidation oder Abwicklung. Die Auflösung ist durch die Geschäftsführer in das Firmenbuch einzutragen.

Ein nach Verwertung des Gesellschaftsvermögens und Befriedigung der Gläubiger verbleibendes Vermögen wird unter den Gesellschaftern verteilt.

Hinweis

Die Firma der Gesellschaft ist in diesem Stadium mit dem Zusatz „i.L.“ bzw „in Liquidation“ oder „in Abwicklung“ zu versehen.

Ist die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen, so erfolgt ihre Löschung im Firmenbuch. Die Gesellschaft gilt als beendet, wenn

- sämtliches Gesellschaftsvermögen verwertet ist **und**
- sie aus dem Firmenbuch gelöscht wurde.

4.1.1 Liquidatoren

Die Generalversammlung und ein allfälliger Aufsichtsrat werden durch die Auflösung nicht berührt. Jedoch erlöschen erteilte Prokuren mit der Auflösung und neue Prokuren dürfen nicht mehr erteilt werden. Die Geschäftsführer werden – außer im Fall des Konkurses (siehe Tz 4.2.5) – durch sogenannte Liquidatoren ersetzt.

Grundsätzlich übernehmen die amtierenden Geschäftsführer diese Funktion. Mittels Beschluss der Gesellschafter können aber auch andere Personen